

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. Juli 1870.

1. Ausbau der vormals Rötheln'schen Mühle und Herstellung eines Consumtionsbüreaus am Weserbahnhofe.

Dem mit Bericht der Baudeputation vom 27. Juni d. J. vorgelegten Projecte zum Bau eines Consumtionshauses am Weserbahnhofe einschließlich der Beamtenwohnung ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung, indem sie die dafür veranschlagten 3500 Thaler bewilligt.

2. Ausgaben des Criminalgerichts und der Staatsanwaltschaft.

Den beantragten Nachbewilligungen von 500 Thalern für das Criminalgericht zu Posten 6 des Specialbudgets und von 110 Thalern für die Staatsanwaltschaft, und zwar 60 Thaler für Posten 1 e und 50 Thaler für Posten 1 f des Specialbudgets ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

3. Bauordnung für das Landgebiet.

Auch die Bürgerschaft erklärt sich mit der von der Deputation erbetenen Nachbewilligung von 600 Thalern für Vermessungen und Kartirungen einverstanden.

4. Unterhaltung der Tonnen und Baken.

Ebenso genehmigt die Bürgerschaft die für diesen Gegenstand beantragte Nachbewilligung von 3900 Thalern und ist auch damit einverstanden, daß die Handelskammer in das Budget des nächsten Jahres 600 Thaler für Miethe eines Dampfers zum Schleppen des Tonnenlegers aufnehme.

5. Reorganisation des Bauwesens.

Die Bürgerschaft ist mit dem Inhalte des Berichts im Wesentlichen einverstanden, und will unter dem Vorbehalte, daß die Angelegenheiten der Convoye, wenn sich solches nach ihrer Erwartung im Verlaufe der Zeit als zweckmäßiger herausstellen sollte, später wieder von der Baudeputation (— welchen einfachen Namen die Bürgerschaft der Bezeichnung „General-Baudeputation“ vorzieht —) getrennt und auf die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen übertragen werden, ihrerseits die in den Unteranlagen I und II resp. von 1 bis 7, und 1 bis 12 enthaltenen Vorschläge als Grundzüge der neuen Einrichtungen, jedoch unter Vorbehalt einer Revision innerhalb fünf Jahren, genehmigen, während ihr das in der Unteranlage I unter 8 besprochene Rechnungswesen zu einer besonderen Erklärung keine Veranlassung giebt.

In Betreff des weiteren Antrags wegen der Buchhalter-Anstellungen setzt sie zur Zeit ihre Erklärung aus, indem sie nach stattgefundener Constituirung und Wirksamkeit der beiden Deputationen deren Berichte und Anträge in dieser Beziehung abwarten will.

Indem sie den Senat um seine Zustimmung zu diesen Beschlüssen ersucht, erklärt sie sich zugleich bereit, nach Eingang derselben sofort ihre Mitglieder zur Deputation für die Häfen und Eisenbahnen und zur Baudeputation zu wählen, damit die erforderlichen neuen Einrichtungen vor dem Eintreten der neuen Budgetperiode, mithin vor dem 1. September, geordnet werden können.

6. Betrieb der Krankenanstalt.

Den Jahresbericht der Inspection und Administration hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

7. Zweites Gleis auf der Geestebahn.

Die Herstellung eines zweiten Gleises auf den im Bericht der Eisenbahn-
deputation vom 9. Juni 1870 angegebenen Strecken der Geestebahn ist der Bürgerschaft
genehm und sie bewilligt für diesen Zweck die Summe von 245,850 Thalern Courant
auf Anlagelkosten der Bremen-Geestebahn und zwar für 1871.

8. Gleisanlagen in Bremerhaven.

Mit den im Bericht der Eisenbahn-
deputation vom 10. Juni 1870 empfohlenen
Anlagen ist die Bürgerschaft einverstanden unter Bewilligung der dafür veranschlagten
18,350 Thaler Gold auf Kosten der Anlage des Bahnhofs Bremerhaven.

9. Revision des Gesetzes, die Presse betreffend.

Nachdem der Senat im Uebrigen den Anträgen der Bürgerschaft beigetreten
ist, will auch die Bürgerschaft ihrerseits, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht
länger aufzuhalten, und in Anbetracht der geringen praktischen Wichtigkeit der noch
übrigen Differenzpunkte, der vom Senate jetzt vorgeschlagenen Fassung des §. 6,
ohne freilich den dafür geltend gemachten Gründen völlig beitreten zu können, zu-
stimmen, erklärt sich auch damit einverstanden, daß der von der Bürgerschaft vorge-
schlagene Zusatz zum §. 6 unterbleibe, indem sie in Anbetracht der jetzt beschlossenen
Fassung des §. 6 der vom Senate am Schlusse seiner Mittheilung ausgesprochenen
Auffassung derselben ausdrücklich beitrifft.

10. Honorare der Mitglieder des Richtercollegiums.

In der bestimmten Erwartung, daß die niederzusetzende Deputation sofort
nach Feststellung des Berichts über die Honorarfrage die von der Bürgerschaft ange-
regten Verwaltungsreformen in Angriff nehmen und darüber in kürzester Frist
berichten werde, will die Bürgerschaft auf einer gleichzeitigen Berichterstattung über
beide Fragen nicht länger bestehen und sieht sie daher der Namhaftmachung der vom
Senate zu ernennenden Mitglieder der Deputation entgegen.

11. Neulegung des Pflasters und Canalisirung einiger Straßen.

Der von der Straßenbaudeputation in ihrem Berichte vom 22. Juni 1870
beantragten anderweitigen Verwendung für die Häfchenstraße bewilligter 3000 Thaler
ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

12. Revision des Gesetzes, das Gemeindebürgerrecht betreffend.

Nachdem von den verfassungsmäßigen Organen des Norddeutschen Bundes
das Gesetz über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und das Gesetz über
den Unterstützungswohnsitz beschlossen worden sind, stellt es sich heraus, daß sowohl
das bestehende Gesetz über das Gemeindebürgerrecht, als auch der von der Deputation
vorgelegte Entwurf Aenderungen bedürfen, um mit der Bundesgesetzgebung in Einklang
gesetzt zu werden. Die Bürgerschaft verweist daher den von der Deputation in ihrem
Bericht vom 27. November 1868 vorgelegten Gesetzentwurf an dieselbe zurück, um
darüber zu berathen und zu berichten, welche Aenderungen desselben in Folge der
Bundesgesetzgebung nothwendig, beziehungsweise zweckmäßig geworden sind, wobei es
ihrem Ermessen überlassen bleibt, falls sie dies für richtiger halten sollte, statt des
bisherigen einen ganz neuen Entwurf vorzulegen. Zugleich beauftragt sie die
Deputation, auch darüber zu berathen und zu berichten, ob und welche Aenderungen
des Gesetzes, die Abstattung des Staatsbürgerreides betreffend, als nothwendig oder
als zweckmäßig erscheinen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dem beizutreten, und spricht zugleich den
Wunsch aus, daß diese Angelegenheit so gefördert werden möge, daß das neue Gesetz
am 1. Januar 1871 zugleich mit dem obenerwähnten Bundesgesetze über Erwerb
und Verlust der Staatsangehörigkeit in Kraft treten könne.

Mittheil

Der Senat
hat, Cap. V
Anzahl von 7500
vonderation bean-
tragt, vom
Bürgerschaft
binnen fünfzig

2. L

Dem An-
mit nochmaliger
jedoch, wie über
schaft gegen ein-
sich vorbehält.

Seit

4. Januar 18
wirkung sich,
mischen Antr
rungssecretärs
befördert worde
mit jenem Amt
Urkundenbuch
daß die Ausgab
unausgegeben
des Urkunde
arbeiten verhi
Anträge vom
obliegende ist
Heranziehung
für einige Ze
würde selbst
Urkundenbuch
Geschäfte es
bliebe. Der S
für den erwäh
ist, eine angen
werden könne
tragenden Gele
Des Einwerts
mehr verhöret
genommen d

4. Anbau

7. Re